

11.

Defret an die Stände,

einen Gesetzentwurf wegen der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1902 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 12. November 1901.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den Entwurf zu einem Gesetze wegen der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1902 nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 12. November 1901.

Albert.



Werner von Wagdorf.

G e s e t z ,

die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben
im Jahre 1902 betreffend;

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (G.-u. V.-Bl. S. 176 flg.) wegen der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1902 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Im Jahre 1902 sind, vorbehältlich der definitiven Regulirung durch das für die Finanzperiode 1902/03 zu erlassende Finanzgesetz, bis zum Erlasse dieses Gesetzes zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Einkommensteuer,
- c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
- e) die Erbschaftssteuer und
- f) der Urkundenstempel.